

**Landratsamt Reutlingen  
Amtliche Bekanntmachung**

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Reutlingen zur **Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern.**

Das Landratsamt Reutlingen erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

**I.  
Allgemeinverfügung**

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch an den öffentlichen oberirdischen Gewässern innerhalb des Landkreises Reutlingen gemäß § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 WG wird wie folgt beschränkt:

Der Gemeingebrauch (Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen, Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für Privatpersonen, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau sowie das Entnehmen von Wasser mittels Pumpen oder ähnlichen Einrichtungen) ist an den öffentlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis **bis einschließlich 30. September 2022** untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Wasserentnahmen i.S.d. Gemeingebrauchs im Landkreis Reutlingen aus dem Neckar, der Erms, der Echaz, der Großen Lauter flußabwärts ab dem Zusammenfluss der Gächinger Lauter und der Großen Lauter, der Zwiefalter Aach und des Kesselbaches.

2. Für die Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis gilt das Wasserentnahmeverbot der Ziffer 1 ebenfalls, sofern die Erlaubnis eine Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, die die Wasserentnahme in dem Zeitraum für unzulässig erklärt, in dem der Gemein- und Anliegergebrauch durch Allgemeinverfügung untersagt ist.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 16. September 2022 und tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

**II.  
Begründung:**

Rechtsgrundlagen für die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG, § 100 Abs. 1 WHG, § 35 S. 2 LVwVfG, § 82 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1

LVwVfG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und zum Schutz der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer 1 angeordnete Untersagung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden Trockenheit und der Abflusssituation in den Gewässern, die Funktion der Gewässer als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und um eine Absenkung des Grundwasserspiegels zu verhindern. Die trockene Wetterlage und die Abflusssituation in den Gewässern hat sich seit der Beschränkung des Gemeingebrauchs durch die Allgemeinverfügung vom 08. August 2022 nicht wesentlich geändert, weshalb die Einschränkung des Allgemeingebrauchs über den 15. September 2022 hinaus zu verlängern ist. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich.

Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis eine entsprechende Inhalts- oder Nebenbestimmung enthält, gilt das Wasserentnahmeverbot für den Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis durch diese Allgemeinverfügung unmittelbar. Dies ist geeignet und erforderlich, um Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands in Trockenzeiten durch die bestehenden Wasserentnahmen zu vermeiden. Der Schutz des Wasserhaushalts und der Natur wiegt in diesem Fall schwerer als das Interesse des Wasserrechtinhabers an einer unbeschränkten Ausübung seiner Wasserentnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Weitere Entnahmen würden den zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge zu erhaltenden Abfluss weiter verringern, zumal einige kleinere Bäche bereits kein Wasser mehr führen. Die Verfügung wird aufgrund der aktuellen Wetterlage sowie der Abflusssituation in den Gewässern bis zum 30.09.2022 befristet erteilt. Sollte sich die Situation der Gewässer bis dahin nicht gebessert haben, ist vorgesehen den Zeitraum der Einschränkung des Gemeingebrauchs erneut zu verlängern.

### **III.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen erhoben werden.

### **IV.**

#### **Hinweise:**

1. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 € verhängt werden.
2. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

3. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Reutlingen, Umweltschutzamt, Karlstraße 27, 72764 Reutlingen, Zimmer Nr. 310 während der Öffnungszeiten eingesehen werden; sie ist zudem im Internet unter der Adresse des Landkreises Reutlingen [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht.

Reutlingen den 13.09.2022  
Landratsamt Reutlingen  
-Umweltschutzamt-

gez.  
M. Büttner  
Kommissarische Amtsleitung Umweltschutzamt